

Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang Betriebswirtschaft

- Konsekutiver Studiengang - an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BWM)

vom

11. Mai 2007

Auf der Grundlage von §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) – im Folgenden HTWK Leipzig – die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§		Projektstudium in der Praxisphase	3
§		Mastergrad; Zweck und Aufbau der Masterprüfung	3
§		Fristen und Termine	4
§		Zulassung zu Prüfungen	5
§		Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§		Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§		Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	7
§		Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer	7
_	10	Bewertung und Notenbildung	8
•	11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
•	12	Bestehen und Nichtbestehen	10
_	13	Freiversuch	10
_	14	Wiederholung von Prüfungen	11
•	15	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	11
_	16	Prüfungsausschuss, Prüfungs- und Praktikantenamt	12
_	17	Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	12
•	18	Prüfer und Beisitzer	13
•	19	Masterarbeit	13
•	20	Masterseminar / Kolloquium; Gesamtnote	14
_	21	Zeugnisse und Urkunden	15
•	22	Ungültigkeit der Masterprüfung	15
_	23	Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
_	24	Widerspruchsverfahren	16
_	25	Schlussbestimmungen	17

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Master of Arts) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HTWK Leipzig.

§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Masterprüfung (§ 3 Absätze 3 und 4) wird planmäßig nach vier Studiensemestern einschließlich eines Projektstudiums in der Praxisphase (§ 2) sowie der Anfertigung der Masterarbeit (§ 19) abgeschlossen.
- (3) Im Vorlesungszeitraum der Studiensemester sind Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule zu besuchen und die entsprechenden Modulprüfungen zu absolvieren.

§ 2 Projektstudium in der Praxisphase

- (1) Die Regelstudienzeit schließt ein Projektstudium in der Praxisphase im dritten Semester ein. Die Praxisphase umfasst mindestens 8 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten zum Projektstudium in der Praxisphase regeln die Praktikumsordnung des Fachbereichs, die Bestandteil der Studienordnung ist, sowie § 10 Absatz 4 Satz 3.

§ 3 Mastergrad; Zweck und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Der Mastergrad ist ein zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Mastergrad wird beim Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß Prüfungsplan vergeben.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Master of Arts", Abkürzung: "M.A.", verliehen.
- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student die tieferen Zusammenhänge seines Fachs beherrscht, ob er die Fähigkeit besitzt, anspruchsvolle wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für eine besonders qualifizierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-BWM) erreicht hat.

- (4) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich des Mastermoduls sowie das erfolgreiche Ableisten des Projektstudiums in der Praxisphase, wie in der StudO-BWM vorgesehen, erworben werden. Für das Mastermodul, das aus Masterarbeit, Masterseminar und Kolloquium besteht, gelten die Regelungen der §§ 19 und 20.
- (6) Die 120 ECTS -Punkte setzen sich aus 110 ECTS-Punkten für Pflichtmodule und 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusammen. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage zur StudO-BWM aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur StudO-BWM enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von ECTS-Punkten und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.
- (8) Modulprüfungen setzen sich aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zusammen. Sie werden studienbegleitend zum entsprechenden Modul abgenommen.
- (9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.
- (2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.
- (3) Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.
- (4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren und bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden nicht angerechnet.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft der HTWK Leipzig.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus dem Prüfungsplan ergeben.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Absatz 2).

Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern,

- (a) wenn die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
- (b) wenn der Prüfling in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat
- (c) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.
- (4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nach- und ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Wiederholungsprüfungen während eines Urlaubssemesters oder der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Absatz 2) im Prüfungsamt vorliegen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss immatrikulierten Gasthörern das Ablegen von Modulprüfungen genehmigen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt.
- (6) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 4 Absatz 2) abmelden.
- (7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus § 19 Absatz 3.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können sein
- 1. Klausurarbeiten PK (§ 7),
- 2. Hausarbeiten PH (§ 7),
- 3. Referate PR (\S 8),
- 4. mündliche Prüfungen PM (§ 8),
- 5. Präsentationen PP (§ 8),
- 6. Projektarbeiten PA (§ 9),

```
7. Fall- oder Feldstudien - PF- (§ 9),
```

- 8. Prüfung am Computer PC (§ 9).
- (2) Prüfungsvorleistungen können sein
- 1. Belege -PVB -,
- 2. Planspiele -PVP -,
- 3. Praxisphase PVPH -,
- 4. sowie sämtliche unter Absatz 1 genannte Leistungen als
- 4.1 Klausurarbeiten PVK -
- 4.2 Hausarbeiten PVH -,
- 4.3 Referate PVR ,
- 4.4 mündliche Prüfungen PVM -,
- 4.5 Präsentationen PVP -,
- 4.6 Projektarbeiten PVA -,
- 4.7 Fall- oder Feldstudien PVF-,
- 4.8 Prüfung am Computer PVC -.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß.
- (4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels gängiger Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

- (4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Absatz 3.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Student. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 9 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer

- (1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.
- (2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.
- (3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.
- (4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung			
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung			
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt			
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderunge entspricht			
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde- rungen genügt			
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt			

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtung einer in der Modulbeschreibung (Stud0-BWM Anlage 5) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können Prüfungsvorleistungen auch ohne Notenvergabe mit lediglich "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Mit "nicht ausreichend" oder "nicht erfolgreich" bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Die Praxisphase gilt als Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung 5.3.4 (Projektstudium in der Praxisphase) und ist durch das Praktikantenamt mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" zu bewerten.
- (5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten. Die Praxisphase bleibt hierbei außer Betracht.
- (7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 5 wird bei der Gesamtnote und den Modulnoten zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Masterprüfung bestanden	ECTS-Grad
haben	
die besten 10 %	Α
die nächsten 25 %	В
die nächsten 30 %	С
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung dienen die Gesamtnoten der Masterprüfung des aktuellen Abschlussjahrganges und der zwei vorhergehenden Abschlussjahrgänge. Zum Abschlussjahrgang gehören alle in einem Studienjahr (§ 19 SächsHG) abgeschlossenen Masterprüfungen. Die Berechnung der ECTS-Grade der einzelnen Module erfolgt entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, einschließlich der Prüfungen des Mastermoduls, bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 13 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsteilleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.
- (2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Teilprüfungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig; § 13 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind alle nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewähren. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie ECTS-Punkte werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn die ihnen zugrunde liegenden Module nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des konsekutiven Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der HTWK Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit extern erworbener Abschlüsse im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung ist durch das Hochschulsprachenzentrum zu bestätigen.
- Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie ECTS-Punkten, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (3) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag, der vor der Erstprüfung zu stellen ist. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss, Prüfungs- und Praktikantenamt

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuss bestehend aus drei Professoren und einem Studenten des Fachbereichs gebildet.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Stellvertreter für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertreter die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Noten und ECTS-Grade (§ 10 Absatz 7). Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind.
- (5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Der Leiter des Prüfungsamtes wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.
- (6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist das Praktikantenamt zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (§ 2 Absatz 2).

§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.

Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 15),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,

- i) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Absatz 2) bekannt gegeben werden.
- (2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen des ersten Semesters bestanden sind und nicht mehr als zwei Modulprüfungen des zweiten Semesters offen sind. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der Modulprüfungen 1.1.1 bis 5.3.4 zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum erfolgreich bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt

der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden.

Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungsnahme des Betreuers.

- (5) Bei der Abgabe hat der Student an Eides Statt zu versichern, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Absatz 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Wird die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 ("nicht ausreichend") bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch er die Note 5 ("nicht ausreichend"), ist die Masterarbeit nicht bestanden. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 ("ausreichend") und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter ("nicht ausreichend"), wird die Masterarbeit insgesamt mit 4,0 ("ausreichend") bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 ("ausreichend") ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Masterseminar / Kolloquium; Gesamtnote

- (1) Im Rahmen des Masterseminars ist eine Teilprüfungsleistung in Form einer Präsentation zu erbringen, in welcher der Student den Fortschritt seiner Masterarbeit nachweist.
- (2) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Masterarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.
- (3) Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde und keine anderen Modulprüfungen offen sind.
- (4) Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Die Bewertung erfolgt in der Regel durch den Betreuer der Masterarbeit und eine andere nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote des Mastermoduls ergibt sich aus den Noten für die Masterarbeit, das Masterseminar und das Kolloquium im Verhältnis sechs zu eins zu zwei. Für das erfolgreich bestandene Mastermodul werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 21 Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (2) In das Zeugnis der Masterprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten nebst ECTS-Graden (§ 10 Absatz 7), das Thema und das Prädikat der Masterarbeit sowie das Gesamtprädikat der Masterprüfung mit der jeweiligen Note, angegeben mit einer Dezimalstelle, aufzunehmen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Masterurkunde über die Verleihung des Grades "Master of Arts (M.A.)" in deutscher und englischer Sprache. Die Masterurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (4) Neben Abschlusszeugnis und Masterurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "European Diploma Supplement Model" von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 23 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.
- (2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über
- 1. Exmatrikulation
- 2. Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- 4. Zulassung zur sowie Anerkennung der Praxisphase.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben.
- (3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 4. April 2007 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 17. April 2007 genehmigt worden.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung der Ordnung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 11. Mai 2007

Der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Anlage zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft: Prüfungsplan

	Modul- Nr. 1	Modulbezeichnung	E C T	Prüfungs- vorlei- stung (-en) ²	Prüfungs- leistung ³
Mathematik					
	1.1.1	Quantitative Methoden	5		PK
Volkswirtschaftslehre und Recht					
	2.2.1	Volkswirtschaftslehre	5	PVM / PVP	PK
	2.2.2	Recht	5		PK
Managementkompe- tenz					
	3.1.2	Bank- und Finanzmanagement	5		PK
	3.1.3	Marketingmanagement	5		PK
	3.1.4	Rechnungswesen und Controlling	5		PP/PR/PK
	3.1.5	Informationsmanagement	5		PK
	3.2.3	Logistikmanagement	5	PVB/PVR	PK (120 min.)
	3.2.4	Personalmanagement	5		PK
	3.2.5	Prüfungswesen und Steuern	5		PK
	3.3.1	Strategische Unternehmensführung	5		PK/PH/PP
Wahlpflichtmodule					
	4.1.6.1-3	Wahlpflichtmodul I	5	PVA/PVH/ PVK/ PVP	PA/PH/PK/ PP
	4.2.6.1-3	Wahlpflichtmodul II	5	PVA/PVH/ PVK/ PVP	PA/PH/PK/ PP
Sozial- und Methoden- kompetenz					
	5.3.2	Wirtschaftsfremdsprache	5	PVR / PVB	PK/PP
	5.3.3	Soziale Kompetenz	5		PR/PP
	5.3.4	Projektstudium in der Praxisphase mit Projektar- beit	10+5	PVPH	PA
Mastermodul			1		
	6.4.1	Masterarbeit / Masterseminar / Kolloquium	30		PH / PP /PM

Die erste Ziffer bezeichnet die Modulgruppe, die zweite die empfohlene Semesterlage, die dritte die laufende Nummer der Prüfung im entsprechenden Semester.

² Legende: Siehe § 6 Absatz 2

Legende: Siehe § 6 Absatz1; Dauer PK 90 min.; Ausnahmen sind gekennzeichnet